

Vorschlag des Ortsbeirates Darmstadt-Wixhausen vom 26.04.2023 betr. Anpassung der Gebührenordnung zur Straßenreinigung

Der Ortsbeirat Darmstadt-Wixhausen

Vorschlag des Ortsbeirates Darmstadt-Wixhausen betr.

Anpassung der Gebührenordnung zur Straßenreinigung

Der Magistrat der Stadt Darmstadt wird gebeten, die gesetzlichen Spielräume bei der Gestaltung der Straßenreinigungsgebühr aufzuzeigen und auszunutzen, um die Akzeptanz der Gebührenordnung zur Straßenreinigung zu Erhöhen.

Begründung:

Die Regelung zur Straßenreinigungsgebühr ist teilweise nicht nachvollziehbar. Im Beispiel unten ist z.B. nicht nachvollziehbar, weshalb das Grundstück 553/15 eine deutliche höhere Gebühr entrichten muss, als Grundstück 581/2.

Dem Prinzip, dass jeder Grundstückbesitzer eine Gebühr entrichten muss, weil er auch einen Nutzen von der Straßenreinigung hat, ist nichts entgegenzusetzen, aber dies sollte nicht dazu führen, dass ein Grundstück, das eine kleinere Fläche hat, und bei dem der Reinigungsaufwand kleiner ist (für alle 553-Grundstücke wird lediglich ein Abschnitt der Lorzingstraße gereinigt, und nicht der Weg bis zum letzten Haus), mehr entrichten muss, als ein Grundstück mit größerer Fläche und Reinigungsaufwand.

Aus dem Beschluss vom 22.04.1992 - 5 N 2292/89 (Hessischer VGH), der bei der Antwort auf einer Frage von Frau Wieber herangezogen wurde, kann nicht entnommen werden, dass alle Hinterlieger die volle Gebühr für den gesamten Frontabschnitt zahlen müssen. Dagegen erwähnt dieser Beschluss, „daß sich der Vorteil (das Interesse) des Anliegers nicht auf die Sauberhaltung des unmittelbar vor seinem Grundstück befindlichen Straßenstücks beschränkt, sondern auf die gesamte Straße zu beziehen ist“, und dass „der Grundflächenmaßstab, der Quadratwurzelmaßstab oder auch ein Maßstab, der auf Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit abstellt - vorteils- und leistungsgerecht“ sei.

Darmstadt, 26.04.2023

